kantonglarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 3. November 2026

Motion Die-Mitte-Fraktion «Revision des Einführungsgesetzes zum Registerharmonisierungsgesetz (EG RHG)»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2026 reichte die Die-Mitte-Fraktion die Motion «Revision des Einführungsgesetzes zum Registerharmonisierungsgesetz (EG RHG)» ein (s. Beilage). Sie fordert darin eine Überarbeitung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG). Zum einen solle der Heimatschein künftig nicht mehr in der Niederlassungsgemeinde hinterlegt werden müssen. Zum anderen seien die Bestimmungen zu überprüfen, zu bereinigen und den aktuellen rechtlichen sowie praktischen Anforderungen der Gemeinden anzupassen.

Begründet werden diese beiden Anträge zusammengefasst damit, dass der Heimatschein dank des direkten Zugriffs auf das elektronische Personenstandsregister Infostar für die Überprüfung der Personalien nicht mehr erforderlich sei und deshalb die Pflicht zu dessen Hinterlegung bei der Einwohnergemeinde aufgehoben werden könne. Dies spare administrativen Aufwand und Kosten. Zudem seien verschiedene Bestimmungen des EG RHG (und gegebenenfalls andere kantonale Erlasse) veraltet und würden auf aufgehobene Rechtsgrundlagen verweisen oder nicht mehr der heutigen Verwaltungspraxis entsprechen. Gleichzeitig soll die Digitalisierung gefördert, die Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung verbessert und der administrative Aufwand sowie die Kosten für Kanton und Gemeinden generell reduziert werden.

2. Geltendes Recht

2.1. Bundesrecht

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) regelt die Erfassung von Personenstands- und Meldedaten. Seit Ende November 2021 steht den Einwohnerkontrollen bundesweit das elektronische Abrufverfahren im Infostar zur Verfügung. Bei Neuzuzügen oder Datenänderungen erfolgt der Abgleich seither automatisch auf digitalem Weg.

2.2. Kantonales Recht

Das EG RHG verlangt in Artikel 7 Absätze 2 und 3 nach wie vor die physische Hinterlegung des Heimatscheins bei der Niederlassungsgemeinde sowie die Ausstellung eines Schriftenempfangsscheins. Zudem enthält das EG RHG veraltete Bestimmungen und Verweise (z. B. Art. 4 Abs. 2 betreffend die per Ende 2015 aufgehobenen AHV-Zweigstellen oder Art. 16 Abs. 1 mit dem Verweis auf alte datenschutzrechtliche Grundlagen).

3. Konsultation bei den Gemeinden

Aufgrund der starken fachlichen Betroffenheit wurde bei den drei Glarner Gemeinden im Spätsommer 2026 eine Konsultation zur Motion durchgeführt. Diese ergab eine einhellige und ausdrückliche Zustimmung zum Revisionsanliegen. Die Gemeinden beurteilten die wesentlichen Punkte der Vorlage wie folgt:

1. *Ersatzloser Verzicht auf die Hinterlegung des Heimatscheins:* Alle drei Gemeinden begrüssten den Verzicht auf die Pflicht zur physischen Hinterlegung des Heimatscheins vollumfänglich. Durch den direkten Datenabgleich im Infostar sei diese Hinterlegung fachlich nicht mehr notwendig. Bei elektronischen Anmeldungen (E-Umzug) führe sie gar zu einem unnötigen Medienbruch. Die Einwohnerämter würden administrativen Aufwand bei Entgegennahme, Aufbewahrung, Nachbestellung und Rückgabe einsparen. Die Gemeinde Glarus Süd wies darauf hin, dass Testphasen problemlos verliefen und für die Bevölkerung Bestellkosten sowie Kantonsgebühren von rund 45 Franken pro Heimatschein entfallen.
2. *Bereinigung und Modernisierung des EG RHG:* Die in der Motion vorgeschlagenen redaktionellen und materiellen Anpassungen wurden von den Gemeinden einhellig unterstützt.
   - Datenschutz und Abstimmung mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG): Die Gemeinden Glarus Süd und Glarus regten an, zu prüfen, ob Artikel 16 Absatz 2 EG RHG gestrichen werden kann. Die Bekanntgabe von Personendaten sei bereits in den Artikeln 7 und 23 IDAG umfassend geregelt. Doppelspurigkeiten seien zu vermeiden.
   - Anpassung im Gesetz über die politischen Rechte (GPR): Die Gemeinden Glarus Süd und Glarus wiesen übereinstimmend darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 2 GPR angepasst werden müsse. Diese Bestimmung knüpfe den politischen Wohnsitz noch an die Hinterlegung des Heimatscheins bzw. eines Ausweises und entspreche nach dem Wegfall der Hinterlegungspflicht nicht mehr den melderechtlichen Gegebenheiten.
   - Die Gemeinde Glarus Süd schlug zudem redaktionelle Präzisierungen in Artikel 8 (Befristung des Heimatausweises auf ein Jahr; Streichung des Eintrags im Schriftenempfangsschein), in Artikel 11 (Bekanntgabe des Wegzugsorts) und in Artikel 22 (Bussenbestimmungen) sowie Grundlagen zur Legitimation der Fälschungskontrolle von Ausweisen vor.
3. *Erfassung freiwilliger Kontaktdaten (E-Mail und Mobiltelefon):* Die rechtliche Verankerung der Erfassung von E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern im Einwohnerregister wurde von allen drei Gemeinden ausdrücklich befürwortet. Diese erleichtere eine zeitgemässe und effiziente Kommunikation mit der Bevölkerung und stelle die bisher teils informelle Erfassung auf ein klares rechtliches Fundament. Die Gemeinde Glarus wünschte zu prüfen, ob aus datenschutzrechtlicher Sicht eine spezifische Norm im EG RHG erforderlich ist oder die Kompetenz gemäss Art. 3 Abs. 3 EG RHG ausreicht.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre und erachtet die beantragte Gesetzesrevision als zweckmässig, zeitgemäss und administrativ entlastend.

4.1. Verzicht auf die Hinterlegung des Heimatscheins

Durch die Einführung des Infostar-Abrufverfahrens hat der physische Heimatschein seine Funktion als Kontroll- und Verifikationsdokument verloren. Der behördliche Zugriff auf die zentralen Zivilstandsdaten ist elektronisch und tagesaktuell gewährleistet. Die Beibehaltung der Pflicht zur physischen Hinterlegung verursacht bei den drei Glarner Gemeinden vermeidbaren administrativen Aufwand und Kosten (Aufbewahrung, Nachbestellung bei Zivilstandsänderungen, Postversand bei Wegzug). Zudem stehen physische Schriften einer medienbruchfreien Bearbeitung von E-Umzügen entgegen. Zahlreiche Kantone (u. a. ZH, SG, TG, SZ, AR, BL, BS, VD) haben die Hinterlegungspflicht bereits aufgehoben. Artikel 7 EG RHG wird daher voraussichtlich ersatzlos zu streichen sein.

4.2. Bereinigung und Modernisierung des EG RHG

Neben der Abschaffung der Hinterlegungspflicht besteht klarer Revisionsbedarf, der durch die Rückmeldungen aus der Konsultation gestützt und ergänzt wird:

1. Streichung gegenstandsloser Bestimmungen (Art. 4 Abs. 2 betreffend AHV-Zweigstellen sowie Prüfung der Streichung von Art. 16 Abs. 2 EG RHG zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten zum IDAG).
2. Aktualisierung von Rechtsverweisen (Art. 16 Abs. 1: Ersetzung des aufgehobenen Datenschutzgesetzes durch das IDAG).
3. Schaffung von Grundlagen für die Prüfung und Kontrolle gefälschter ausländischer Identitätsdokumente.
4. Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten bei Heimatausweisen (Art. 8), Wegzugsmeldungen (Art. 11) sowie Bussenbestimmungen (Art. 22).
5. Bereinigung und Anpassung von Folgebestimmungen in weiteren kantonalen Erlassen, namentlich in Artikel 4 Absatz 2 GPR.

4.3. Erfassung zusätzlicher Kontaktdaten im Einwohnerregister

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 EG RHG kann der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und unter Einbezug der Fachstelle Datenschutz die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen. Der Regierungsrat beabsichtigt im Einklang mit den Ergebnissen der Konsultation, im Rahmen der Revisionsvorlage die rechtliche Grundlage für die freiwillige Erfassung von E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern im Einwohnerregister zu verankern. Dies unterstützt die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und ermöglicht eine effiziente Behördenkommunikation.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Motion